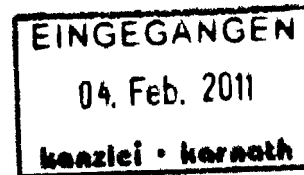


Abdruck



2

jobcenter
Märkischer Kreis



Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152 58581 Iserlohn

Widerspruchs- und Klagestelle

Herrn Rechtsanwalt
XXX XXX
XXX XXX
586XX Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 03.02.2011
Geschäftszeichen: 498 - 35502BG0003167 - W 3028/10
Auf den Widerspruch
wohnhaft des Herrn XXX XXX
XXX XXX, 586XX Iserlohn
vertreten durch Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX, 586XX Iserlohn
vom 06.11.2010, Gz.: 346-10/kh/kh
eingegangen am 06.11.2010
gegen den Bescheid vom 02.11.2010
Geschäftszeichen: 425 - 35502BG0003167
wegen Absenkung des Arbeitslosengeldes II gem. § 31 SGB II

trifft die Widerspruchs- und Klagestelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 02.11.2010 wurde der dem Widerspruchsführer zustehende Anteil des Arbeitslosengeldes II für die Monate Dezember 2010 bis Februar 2011 in Höhe von 30 vom Hundert abgesenkt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich der Widerspruchsführer am 05.10.2010 geweigert hat, die ihm angebotene Arbeitsgelegenheit als Hausmeisterhelfer beim Evangelischen Kirchenkreis aufzunehmen. Damit habe er seine Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung verletzt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen. Kommt er seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit und Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung.

Hierzu bestimmt § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II, dass das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird, wenn er sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c SGB II).

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Der Widerspruchsführer weigerte sich, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen.

Unter dem Datum des 28.09.2010 hat der Widerspruchsführer eine Eingliederungsvereinbarung als

Verwaltungsakt von der Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis erhalten. Darin wurde festgelegt, dass der Widerspruchsführer an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung bei der Evangelischen Jugendhilfe als Hausmeisterhelfer zunächst für die Dauer von sechs Monaten teilnehmen sollte. Diese Arbeitsgelegenheit hat der Widerspruchsführer unter dem Datum des 05.10.2010 abgelehnt. Zu einem Vorstellungsgespräch wollte der Widerspruchsführer nicht erscheinen.

Einen wichtigen Grund für dieses Verhalten hat der Widerspruchsführer nicht nachgewiesen. Dieser ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Der einer Fortführung der Maßnahme entgegenstehende individuelle Grund muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Es ist deshalb ein strenger Maßstab anzulegen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Widerspruchsführer weder vorgetragen, noch ist ein solcher ersichtlich. Der Bevollmächtigte des Widerspruchsführers trägt vor, dass der Widerspruchsführer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sei, die Arbeitsgelegenheit aufzunehmen. Dieser Vortrag vermag jedoch nicht zu überzeugen. Die Tätigkeiten in der Arbeitsgelegenheit sollten lediglich zusätzlicher Natur sein. Darüber hinaus wären die gesundheitlichen Einschränkungen im Rahmen des Einsatzes des Widerspruchsführers in der Arbeitsgelegenheit entsprechend berücksichtigt worden. Daher sprechen die gesundheitlichen Einschränkungen des Widerspruchsführers nicht gegen den Einsatz als Hausmeisterhelfer.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt die nach § 20 SGB II maßgebende Regelleistung 359,00 Euro. Daraus ergibt sich ein Absenkungsbetrag in Höhe von 107,70 Euro.

§ 31 Abs. 6 SGB II bestimmt, dass Absenkung und Wegfall (Sanktion) mit Wirkung des Kalendermonats eintreten, der auf das Wirksamwerden der Absenkung oder den Wegfall feststellenden Verwaltungsaktes folgt und drei Monate dauern. Über diese Rechtsfolgen ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

Diese Belehrung ist am 28.09.2010 im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung erfolgt. Damit wurde der Widerspruchsführer in die Lage versetzt, die konkreten Auswirkungen der Pflichtverletzung zu erkennen.

Die Sanktion umfasst die Kalendermonate Dezember 2010 bis Februar 2011.

Der Bescheid vom 02.11.2010 ist daher nicht zu beanstanden und zu Recht ergangen.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

/ - -

F.